



Inhaltsverzeichnis

vorläufige Netzentgelte Strom 2021

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

I) Entgelte für leistungsgemessene Kunden

- a) Jahresleistungspreissystem
- b) Monatsleistungspreissystem

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

C. Weitere Preisbestandteile für nicht leistungsgemessene und leistungsgemessene Kunden

- III) Abgabe gemäß KWK-Gesetz
- IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV
- V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- VI) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- VII) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV 1)



Preisblatt

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

vorläufige Preise ab 01.01.2021

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

I) a) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Jahresleistungspreissystem)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h*)	14,91	17,74	3,45	4,10
über 2.500 h*)	81,96	97,53	0,77	0,91

b) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Monatsleistungspreissystem)

	in € pro kW und Monat		in Cent pro kWh	
Mittelspannung (MSP)	13,66	16,25	0,77	0,91
Blindstrom			Nettopreise ¹⁾ Bruttopreise ²⁾	
			in Cent pro kvarh	
Blindmehrarbeit			0,92	1,09

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

	Nettopreis ¹⁾ €/a	Bruttopreis ²⁾ €/a
Lastgangzähler	1.300,00	1.547,00

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Messung und Messstellenbetrieb

Die unter den Ziffern I) aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte unter Ziffer II) für Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.

Weitere Preisbestandteile (insb. KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer I) und II) verstehen sich zuzüglich Abgaben Ziffer III) bis VI) und Umsatzsteuer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe.

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer



Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Preisbestandteile für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Kunden

vorläufige Preise ab 01.01.2021

III) Abgabe gemäß KWK-Gesetz ¹⁾

Jahr	Abgabe
2021	N.N.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV ¹⁾

Jahr	Verbrauch kWh	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2021		N.N.	N.N.	N.N.

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge diese maximale § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die Umlage LV Gruppe C'

V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG ¹⁾

Jahr	Abgabe
2021	N.N.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

VI) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ¹⁾

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 13 Abs 4a und 5b EnWG). Für weitere Informationen verweisen wir auf die Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Jahr	verbrauchs-unabhängig
2021	N.N.

VII) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ¹⁾

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmenetzebene	Leistungspreis in € pro kW und Jahr
Mittelspannung (MSP)	81,96

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer